

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0761/21</b> öffentlich	Referat	Verwaltungsleitung
	Amt	Direktorium
	Kostenstelle (UA)	001000
	Amtsleiter/in	Meier, Hans
	Telefon	3 05-20 00
	Telefax	3 05-10 09
	E-Mail	direktorium@ingolstadt.de
Datum	30.08.2021	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	21.09.2021	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	21.09.2021	Vorberatung	
Stadtrat	04.10.2021	Entscheidung	

### Beratungsgegenstand

Stärkung der Haushalts- und Finanzsituation 2022 ff. (Referent: Herr Oberbürgermeister Dr. Scharpf und weitere)

### Antrag:

Der Stadtrat beschließt zur Stärkung des Haushaltes 2022 und der Folgejahre im Sinne einer soliden Haushaltspolitik nachstehende Maßnahmen und Änderungen:

#### 1. Projekte der Organisations- und Personalentwicklung

1.1. Die Verwaltung wird beauftragt, Projekte für die Themen

- Aufgabenkritik
- Stadtweite Einführung Geschäftsprozessmanagement
- Aufbau einer zentralen Vergabestelle und Einführung eines Bauprojektcontrollings inklusive Nachtragsmanagements und zentralen Vertragsmanagements
- Digitale Transformation der verwaltungsinternen Austausch- und Kommunikationsprozesse durch die Einführung eines Social Intranets

zu planen und vorbehaltlich der Genehmigung von Ziffer 1.2. umzusetzen.

1.2 Die zur Steuerung der o.g. Projekte zusätzlich notwendige Personalausstattung im Umfang von 1,0 VZÄ in EG 11/A 12 wird befürwortet und eine Poolstelle aus dem Stellenplan 2021 zur sofortigen Besetzung freigegeben.

## 2. Erhöhung der Grundsteuer B ab **01.01.2022**

2.1. Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Ingolstadt (Hebesatz-Satzung) wird entsprechend der Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen und tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

2.2. Der Sachvortrag mit Anlage 2 wird zur Kenntnis genommen.

## 3. Änderung der Satzung für die Erhebung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ab dem **01.01.2022**

3.1. Die Friedhofsgebührensatzung wird entsprechend der Anlage 3 zu dieser Vorlage geändert.

3.2. Der Kalkulationszeitraum wird gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG auf vier Jahre (2022-2025) festgesetzt.

3.3. Der Gebührenbericht 2020 (Anlage 6) wird zur Kenntnis genommen.

## 4. Erhöhung der Gebühren für „Trauungen an Sonderterminen“ ab **01.01.2022**

Die Gebühren für sog. Sondertrauungen werden um ca. 26 - 33 % gemäß Vortrag erhöht.

## 5. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt (Museumsgebührensatzung) ab **01.01.2023**

5.1. Die Gebühren für den Besuch der städtischen Museen werden um 10 % angehoben.

5.2. Die Museumsgebührensatzung wird entsprechend geändert.

5.3. Die Synopse zur Darstellung der Veränderungen in der Gebührensatzung (Anlage 7) wird zur Kenntnis genommen.

## 6. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen ab dem **Schulhalbjahr 2021/2022**

6.1. Die Gebühren für die Verpflegung in der Mittags- und Randbetreuung sowie der Ganztagsbetreuung werden ab dem Schulhalbjahr 2021/2022 von 3,30 € auf 3,50 € angehoben.

6.2. Die Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen wird entsprechend der Anlage 8 geändert.

## 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Technikerschule der Stadt Ingolstadt ab dem **Schuljahr 2022/2023**

- 7.1. Für den Besuch der Technikerschule in Vollzeit wird das Schulgeld um 200 € erhöht auf 1.400 €. Für den Besuch der Technikerschule in Teilzeit wird das Schulgeld um 100 € auf 700 € erhöht.
- 7.2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Technikerschule der Stadt Ingolstadt wird entsprechend der Anlage 8 geändert.
8. **Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt ab 01.01.2022**
  - 8.1. Die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei werden um 5 % – 10 % angehoben. Auf die beigefügte Synopse wird verwiesen (Anlage 9).
  - 8.2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt wird entsprechend der Anlage 9 geändert.
  - 8.3. Ergänzend wird beantragt, unabhängig von der Entscheidung über Ziffer 8.1. die inhaltlichen Änderungen in der Benutzungs- und Gebührensatzung zu beschließen.
9. **Änderung der Einrichtungs- und der Gebührensatzung für die Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule ab dem Schuljahr 2021/2022**
  - 9.1. Die Einrichtungssatzung und die Gebührensatzung für die Simon-Mayr-Sing- und Musikschule werden gemäß Anlagen 10-13 geändert.
  - 9.2. Ergänzend wird beantragt, unabhängig von der Entscheidung über die Gebührenerhöhung die nachstehenden inhaltlichen Änderungen in der Einrichtungssatzung zu beschließen.

§ 3 wird am Ende mit folgendem Absatz ergänzt:

„Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer/innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die digitalen Voraussetzungen zu schaffen, dass Online-Angebote genutzt werden können.“

§ 4 wird am Ende mit folgendem Absatz ergänzt:

„Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht mittels Online-Angeboten, erteilt.“

**10. Änderung der Richtlinien für die Volkshochschule ab 01.01.2023**

Die Gebühren für die Teilnahme an den Angeboten der vhs werden um 5 % erhöht. Der Mietzins bei Vermietungen innerhalb der vhs wird um 20 % erhöht.

11. *Erhöhung der Eintritts- und Abonnementpreise im Theater Ingolstadt ab der **Spielzeit 2022/2023***

- 11.1. Die Eintritts- und Abonnementpreise im Stadttheater werden um 5 % erhöht.
- 11.2. Der Intendant wird ermächtigt, Entgelte für kleinere Formate und Sonderveranstaltungen (bisher kostenfreie Angebote) des Theaters Ingolstadt festzulegen.

12. *Erhöhung der Mietpreise für den Festsaal und für die Foyers im Theater Ingolstadt ab der **Spielzeit 2022/2023***

Der Mietzins für die Vermietung des Festsaales und für die Foyer im Stadttheater Ingolstadt wird um 5 % erhöht.

13. *Erhöhung der Verkaufspreise für Tickets von Veranstaltungen des Kulturamtes*

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Preise für Tickets von Veranstaltungen des Kulturamtes, insbesondere Konzerte, Einzel- und Reihenveranstaltungen ab dem **01.01.2023** um max. 10 % zu erhöhen.

14. *Erhöhung des Mietzinses für die kurzfristige Anmietung Ingolstädter Kulturstätten*

Der Mietzins für die Anmietung der Halle neun, der Neuen Welt und des Exerzierhauses wird ab **01.01.2022** um 10 % angehoben.

15. *Veränderung von Tiefbaumaßnahmen*

- 15.1. Der Verschiebung der Maßnahme Ortsumgehung Etting, Bauabschnitt 1 auf 2026 ff. wird zugestimmt.
- 15.2. Der Änderung in der Ausführung des Ausbaus der Fußgängerzone wird wie vorgetragen zugestimmt.

16. *Änderung der Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen und Parkausnahmegenehmigungen*

Die Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen und Parkausnahmegenehmigungen werden 2022 bzw. 2023 erhöht.

17. *Stärkungsbeiträge der Beteiligungsunternehmen*

Die Stärkungsbeiträge der IFG AöR, der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH sowie der SWI Freizeitanlagen GmbH werden gemäß Vortrag billigend zur Kenntnis genommen.

gez.

Dr. Christian Scharpf  
Oberbürgermeister

gez.

Bernd Kuch  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Franz Fleckinger  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Gabriel Engert  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Gero Hoffmann  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Renate Preßlein-Lehle  
Berufsmäßige Stadträtin

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Zu erwartende Einnahmen und Ausgaben sind – sofern bemessbar – den einzelnen Kurzvorträgen zu entnehmen.

**Bürgerbeteiligung:**

**Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt:**     ja                     nein

**Kurzvortrag:**

Seitens der Verwaltung werden nachfolgende Steuer-, Gebühren- und Entgelterhöhungen als Beiträge zur Stärkung des Haushalts 2022 ff. vorgeschlagen. Notwendige Satzungsänderungen und Synopsen können den Anlagen entnommen werden. Außerdem schlägt die Verwaltung verschiedene Projekte vor, mit denen die Konsolidierung des Haushalts sowie die Optimierung und Digitalisierung der Strukturen und Prozesse in den Referaten und Ämtern unterstützt werden soll.

Nachfolgend die Ausführungen der Referate zu den vorgeschlagenen Anträgen:

## **Referat I – Personal-, Organisations- und IT-Management**

*Zu Antrag Ziffer 1. Projekte der Organisations- und Personalentwicklung*

### Projekt Aufgabenkritik

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage ist es notwendig, auf Seiten der Verwaltung kritisch zu prüfen, welche Aufgaben in welchem Umfang und in welcher Qualität wahrgenommen werden müssen. In der Lenkungsgruppe Haushaltskonsolidierung wurde die Verwaltung entsprechend beauftragt, die Durchführung eines Projekts mit dem Inhalt „Aufgabenkritik“ zu initialisieren. Die Kernaufgaben der Stadtverwaltung sollen hierbei auf Referats- und Ämterebene erfasst und unter strategischen Gesichtspunkten und Kostenaspekten quantitativ und qualitativ hinsichtlich etwaiger Aufgabenreduzierungen bewertet werden.

Von dem Projekt sind alle Referate, das Direktorium und die Stadtspitze betroffen.  
Voraussichtlicher Projektstart: IV/2021

### Projekt Stadtweite Einführung Geschäftsprozessmanagement

Mit der stadtweiten Einführung von Geschäftsprozessmanagement soll die Möglichkeit geschaffen werden, in zukünftigen Organisations- und IT-Projekten optimierte Prozesse zu digitalisieren. Des Weiteren soll mit der schrittweisen Etablierung von Prozessmanagement als dauerhafter Querschnittsaufgabe das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung (KVP) in der Verwaltung nachhaltig etabliert werden. Sowohl Geschäftsprozessmanagement als auch die digitale Transformation bieten erhebliche Chancen, auf die Kostenstruktur der Aufgabenerfüllung positiv einzuwirken.

Von dem Projekt sind alle Referate betroffen. Die Einführung erfolgt schrittweise.  
Voraussichtlicher Projektstart: I/2022

### Projekt zentrale Vergabestelle und Einführung Bauprojektcontrolling

Durch die Etablierung einer zentralen Vergabestelle soll das Vergabewesen der Stadt optimiert werden. Mittels eines professionellen Bauprojektcontrollings werden insbesondere ungeplante Budgetüberschreitungen bei Bauprojekten vermieden und mit dem Nachtragsmanagement eine effiziente und transparente Preisgestaltung bei Nachträgen erreicht. Inhalt des Projektes ist zudem eine Bestandsaufnahme zur Vertragsverwaltung der Dienstleistungsverträge der Stadt (ohne Unternehmen der Stadt, Zweckverbände und andere juristische Personen mit städtischer Beteiligung). Ausgehend von der Ist-Analyse sollen Optimierungsvorschläge, insbesondere hinsichtlich der Einrichtung eines zentralen Vertragsmanagements, geprüft und dem Stadtrat dargestellt werden.

Von dem Projekt sind alle Bereiche der Stadtverwaltung betroffen.  
Voraussichtliche Projektlaufzeit: III/2021 bis IV/2022

### Projekt Social Intranet

Das Projekt verfolgt das Ziel der digitalen Transformation der verwaltungsinternen Austausch- und Kommunikationsprozesse durch die Einführung eines sogenannten Social Intranets. Hierbei wird das bestehende, nicht mehr zeitgemäße, Intranet abgelöst. Für die große Zahl der Beschäftigten, die über keine dienstlichen Endgeräte verfügen, soll eine Zugangsmöglichkeit über private Endgeräte ermöglicht werden. Auf diese Weise wird die Mitarbeiter-Kommunikation moderner, attraktiver und interaktiver. Zudem wird das Ziel verfolgt, mit dem Social Intranet als Datenplattform und Wissensdatenbank die referatsübergreifende Zusammenarbeit effizienter zu gestalten.

Von dem Projekt sind alle Bereiche der Stadtverwaltung betroffen.

Voraussichtlicher Projektstart: 2022

### Budget und Personalbedarf

Um die o.g. Organisationsprojekte zu realisieren, ist die Unterstützung und Projektleitung durch externe Beratungsfirmen erforderlich, da stadintern hierfür keine Kapazitäten und auch nicht die notwendigen Kompetenzen vorliegen. Das Budget für die externe Durchführung und Leitung der Projekte wird im Rahmen der weiteren Projektplanung durch die Organisations- und Personalentwicklung ermittelt.

Nach aktuellen Schätzungen gehen wir grob von folgenden Projektkosten (gesamte Projektlaufzeit) aus:

<b>Projekt</b>	<b>Geschätzte Gesamtkosten</b>	<b>HH Ansatz 2022</b>
Aufgabenkritik	200.000 €	250.000 €
Prozessmanagement	250.000 €	100.000 €
Bauprojektcontrolling	150.000 €	50.000 €
Social Intranet	300.000 €	0 €

**Geschätzte Projektkosten gesamt ca.**

**900.000 €**

Die Steuerung der externen Projektleitungen und Beratungsfirmen übernimmt die Organisations- und Personalentwicklung. Hierbei fallen u.a. folgende Tätigkeiten an:

Projektübergreifend für Organisations- und IT-Projekte:

- Entwicklung und Fortschreibung von Projektstandards analog den Bauprojektrichtlinien
- Aufbau und Pflege einer Projektportfolioplanung
- Aufbau eines Ressourcenmanagements
- Entwicklung von verbindlichen Standards für Projektkommunikation

Für jedes einzelne Projekt:

- Organisatorische und inhaltliche Projektvorbereitung in Abstimmung mit den Projektbeteiligten
- Erarbeitung erster inhaltlicher Festlegungen
- Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibungen der Beratungsaufträge (i.d.R. europaweit)
- Auswahl und Onboarding externer Beratungsfirma
- Abstimmung der Vorgehensweise im Projekt
- Betreuung externer Projektleitung im Projektverlauf bei Problemen und Fragen
- Fachliche Anleitung der externen Projektleitungen (Einweisung in Standards)
- Abnahme von Projektzwischenenergebnissen
- Kostencontrolling und Abrechnung der Leistungen
- Schnittstellenkoordination zur Stadtverwaltung
- Vermittlung bei Problemen mit den Beratungsfirmen
- Qualitätssicherung bei den Projekten
- Wissenstransfer in die Stadtverwaltung
- Auswertung der Projektabschlussberichte und Qualitätssicherung

Für die Aufgabe der Projektsteuerung ist bisher innerhalb der Organisations- und Personalentwicklung kein Personal vorgesehen. Auch fehlen hierfür die notwendigen Kompetenzen und Erfahrungen im Umgang mit Großprojekten. Gleichwohl muss diese Aufgabe wahrgenommen werden, um die jeweilige Erreichung der Projektziele unter Berücksichtigung der Budget- und Zeitvorgaben sicherzustellen.

Um den Start der Projekte nicht unnötig zu verzögern bzw. grundsätzlich zu ermöglichen, wird eine zusätzliche Vollzeitstelle unmittelbar benötigt.

Neben den o.g. Projekten soll die zusätzliche Stelle u.a. folgende weitere Projekte und Vorhaben der Organisations- und Personalentwicklung betreuen, die entweder bereits begonnen wurden oder unmittelbar starten sollen:

- Fortsetzung der umfassenden Etablierung von digitalen Services im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes
- Organisationsprojekte in der Zentralen Finanzbuchhaltung und Kämmerei
- Organisationsprojekt im Hochbauamt
- Digitalisierung der Schriftgutverwaltung der Stadt Ingolstadt

Im Zuge der langfristigen Digitalisierung und digitalen Transformation ist von weiteren Projekten auszugehen. Darüber hinaus sind andere Organisationsuntersuchungen und -projekte auf Wunsch der Referate bereits geplant. Insofern wird von einer dauerhaften Notwendigkeit der zusätzlichen Stelle ausgegangen.

In den Fachreferaten und -ämtern werden im Rahmen der fachlichen Mitarbeit in den Projekten Personalressourcen gebunden. Ob hierfür das vorhandene Personal ausreichen wird, oder ggf. temporär zusätzliche Kapazitäten nötig werden, kann erst im Zuge der Detailplanung der Projekte ermittelt werden.

**Geschätzte Kosten für eine Planstelle**

**87.050 € /p.a.**

## **Referat II – Finanzen und Liegenschaften**

*Zu Antrag Ziffer 2. Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Ingolstadt (Hebesatz-Satzung)*

Im Rahmen der Verstetigung der städtischen Finanzen beauftragte der Stadtrat die Verwaltung, innerhalb ihrer Fachbereiche umfassend die Möglichkeiten und Maßnahmen zu prüfen, die zur Sicherung der dauerhaften finanziellen Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes beitragen können. Die Ergebnisse und damit verbundene Erläuterungen hierzu sollten dem Stadtrat dann zeitnah vorgetragen werden.

Nach umfassender Sichtung der Haushaltspositionen, die dem Fachbereich des Finanz- und Liegenschaftsreferates zur Bewirtschaftung überantwortet sind, legt das Referat dem Stadtrat die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zur Beschlussfassung vor.

Neben dem Satzungswerk in Form einer eigenständigen Hebesatz-Satzung (Anlage 1) werden der Vorlage zur näheren Erläuterung auch deren unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt wie die Wirkungen auf die Steuerpflichtigen selbst in umfangreichen Berechnungsbeispielen beigegeben (Anlage 2).

## Grundsteuer B

Die Grundsteuer B wird für alle Grundstücke im Stadtgebiet erhoben, die nicht von einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden.

Steuerschuldner sind die jeweiligen Eigentümer von innerstädtischen Grundstücken. Veränderungen des Hebesatzes betreffen i.d.R. nicht nur die Grundstückseigentümer selbst, sondern wirken sich oftmals auch auf die Mieterinnen und Mieter aus, nachdem die Grundsteuer regelmäßig von den Eigentümern auf diese umgelegt wird.

In Ingolstadt wurde der Hebesatz für die Grundsteuer B letztmalig im Jahr 2004 angepasst. Dieser beträgt seitdem 460 v.H.. Mit diesem Wert liegt Ingolstadt sichtbar hinter der Mehrheit der bayerischen Großstädte und lediglich vor Erlangen und Regensburg.

1.	Augsburg	555 v.H.
1.	Nürnberg	555 v.H.
1.	Fürth	555 v.H.
4.	München	535 v.H.
5.	Würzburg	475 v.H.
<b>6.</b>	<b>Ingolstadt</b>	<b>460 v.H.</b>
7.	Erlangen	425 v.H.
8.	Regensburg	395 v.H.

Vergleich der Grundsteuerhebesätze in bayerischen Großstädten, Stand: 06/2021

Im Jahr 2021 wurden bei der Grundsteuer B Gesamteinnahmen von 29,1 Mio. € im Haushalt veranschlagt. Auf der Grundlage der Zahlen des Arbeitskreises Steuerschätzung vom Mai 2021 plant die Stadt derzeit für das Haushaltsjahr 2022 mit Grundsteuereinnahmen i.H.v. 29,364 Mio. €.

Nach umfassender Prüfung und vergleichenden Auswertungen ist festzustellen, dass ein wesentlicher Beitrag des Gesamtaufkommens der Grundsteuer B von wenigen Steuerschuldnern erbracht wird. Allein ein Dutzend Steuerschuldner tragen einen Anteil von rund 30 % der von der Stadt vereinnahmten Grundsteuer B.

Mehr als ein Drittel der Grundsteuereinnahmen fließt der Stadt von Eigentümern mit einer jährlichen Steuerschuld von über 10.000 € zu.

Die für klassisch geschnittene Wohnungen (Wohnungsgrößen je nach Bewohneranzahl zwischen ca. 50 bis 90 qm), Einfamilien-, Reihen- und Doppelhäuser zu erhebenden Grundsteuerbeiträge nehmen einen Anteil von rund 36 % des Gesamtaufkommen ein.

Auf der Grundlage der vorgenannten Gesamteinnahmen aus der Grundsteuer B von rd. 29,364 Mio. € in 2022 lassen sich die Auswirkungen einer Grundsteuererhöhung unter Verwendung verschieden hoher Hebesätze einfach berechnen und darstellen:

Hebesatz	Relative jährliche Mehrbelastung des Steuerschuldners	Mehreinnahmen für den städt. Haushalt p.a.
480 v.H. (+ 20 Punkte)	+ 4 %	+ 1,3 Mio. €
500 v.H. (+ 40 Punkte)	+ 9 %	+ 2,6 Mio. €
520 v.H. (+ 60 Punkte)	+ 13 %	+ 3,8 Mio. €
540 v.H. (+ 80 Punkte)	+ 17 %	+ 5,1 Mio. €

Um die Auswirkungen eines angepassten Hebesatzes anhand konkreter Beispielfälle aus dem Stadtgebiet nachvollziehbar aufzeigen zu können, wurden seitens der Kämmerei verschiedene Modellberechnungen mit den hier aufgezeigten fiktiven höheren Hebesätzen durchgeführt. Die Auswertungen hierzu sind in Anlage 2 beigefügt.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass die vorgeschlagene Erhöhung des Hebesatzes Grundsteuer B von bisher 460 v.H. um 60 Punkte auf neu 520 v.H. sowohl im Städtevergleich, insbesondere aber auch hinsichtlich der tatsächlichen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger, als vertretbar und geboten erscheint.

Mit jährlichen Mehreinnahmen von rund 3,8 Mio. €, die aufgrund einer Anpassung des Hebesatzes ab dem 01.01.2022 auf 520 v.H. generiert werden können, bewegen sich die möglichen zusätzlichen Einnahmen in einer doch sichtbaren Größenordnung im Verhältnis zum Gesamthaushalt. Diese Maßnahme stellt nach Einschätzung des Referates II den derzeit größtmöglichen vertretbaren Beitrag zur Stabilisierung der Einnahmen im städtischen Haushalt dar.

### **Festlegung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatz-Satzung**

Nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz kann der Hebesatz für ein oder mehrere Kalenderjahre festgesetzt werden. Die Stadt Ingolstadt setzt bislang die Abgabesätze (Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer) gemäß Art. 63 GO in der Haushaltssatzung fest.

Durch eine gesonderte Hebesatz-Satzung können die Abgabesätze von der Jährlichkeit der Haushaltssatzung entkoppelt werden und somit im Rahmen der Beratungen gesondert beschlossen werden. Die festgesetzten Hebesätze behalten bis zu einer Änderung der Hebesatz-Satzung ihre Gültigkeit.

Wird für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer eine eigenständige Hebesatz-Satzung erlassen, ist die Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung zu streichen. Die Hebesätze können nachrichtlich am Ende der Haushaltssatzung aufgeführt werden, haben jedoch dann lediglich eine deklaratorische Bedeutung.

Im Rahmen der Grundsteuerreform des Bundes und des vom Bayerischen Landtag noch zu erlassenden ergänzenden Bayerischen Grundsteuergesetzes wird sich ab dem Jahr 2025 die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Grundsteuer B wesentlich verändern.

Folge dieser Reform ist, dass u. a. der Hebesatz für die Grundsteuer B durch entsprechenden Stadtratsbeschluss neu zu fassen ist. Aus diesem Grunde bezieht sich die mit dieser Vorlage vorgeschlagene Anpassung des Hebesatzes lediglich auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2024.

### **Beschlussvorlage**

Die Verwaltung schlägt die Annahme des Antrages auf Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Ingolstadt (Hebesatz-Satzung) für die Jahre 2022 bis 2024 vor.

Gemäß Beschlussantrag wird der Hebesatz für die Grundsteuer B von bisher 460 Punkten ab dem 01.01.2022 auf 520 Punkte festgesetzt.

Die Hebesätze der Grundsteuer A wie der Gewerbesteuer bleiben unverändert.

**Mehreinnahmen ca.**

**3,8 Mio. €**

### Referat III – Recht, Sicherheit und Ordnung

*Zu Antrag Ziffer 3. Änderung der Satzung für die Erhebung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren*

Zum 31.12.2020 endete der Kalkulationszeitraum für die Friedhofsgebühren. Bei der Vorlage der Neukalkulation der Friedhofsgebühren hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 14.12.2020 beschlossen, den Kalkulationszeitraum auf ein Jahr zu verkürzen und erst bei der Neukalkulation 2021 im Zusammenhang mit dem Konsolidierungskonzept über eine Gebührenerhöhung zu entscheiden.

Trotz eines höheren Kostendeckungsgrades von 78 % im Jahr 2020 ist in den kommenden Jahren von einem niedrigeren Kostendeckungsgrad auszugehen. Es ist weiterhin mit steigenden Kosten (Tariferhöhungen im Personalbereich, höhere Kosten im Gebäudeunterhalt durch anstehende Sanierungen, allgemeine Inflation) zu rechnen, während die Erlöse tendenziell auch wieder sinken werden, da nicht von einer gleichbleibend hohen Zahl an Bestattungen und Grabrechtsverlängerungen wie im Jahr 2020 ausgegangen werden kann.

Bestattungsgebühren sind Benutzungsgebühren nach Art 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG). Die entstehenden Kosten für die städtischen Friedhöfe sind in erster Linie durch die Benutzer der Einrichtung zu decken.

Eine Erhöhung der Bestattungsgebühren zum 01.01.2022, die unter Zugrundelegung bisher entstandener Fallzahlen bis zu 200.000 Euro Mehreinnahmen jährlich bringt, verringert entsprechend das Defizit, das aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Ingolstadt ausglich werden muss. Die vorgeschlagene Gebührenerhöhung um durchschnittlich 10 % ist deshalb ein Beitrag zur Stärkung der Gebührenfinanzierung der Friedhöfe und zur Konsolidierung des Stadthaushalts insgesamt. Neben der Erhöhung von Gebühren ist in der Gebührenkalkulation eine neue Gebühr für Trauerfeiern außerhalb der Aussegnungshalle vorgesehen. Auch vor der Corona-Pandemie gab es Trauerfeiern außerhalb der Aussegnungshalle. Für diese Trauerfeiern, die oft vor der Aussegnungshalle stattfinden, haben Mitarbeiter des Bestattungsamtes prinzipiell den gleichen Aufwand wie in der Aussegnungshalle. Sie müssen die Trauerfeier vorbereiten und sind während der ganzen Trauerfeier sofort verfügbar, damit unmittelbar danach die Urne oder der Sarg zum Grab transportiert werden kann. Hierfür wurden bisher keine Gebühren erhoben. Dennoch wurden durch die Gäste der Trauerfeier Friedhofseinrichtungen genutzt (z. B. Parkplätze oder Toiletten) und auch Pfarrer(innen) oder Trauerredner(innen) konnten einen Raum im Friedhofsgebäude zum Umziehen und zum Vorbereiten der Trauerfeier kostenfrei nutzen. Somit dient die Einführung einer Gebühr für eine Trauerfeier außerhalb der Aussegnungshalle nicht nur der Erhöhung der Gebührenerlöse, sondern stärkt auch die Gebührengerechtigkeit.

Die Erhöhung der einzelnen Gebührentatbestände erfolgte differenziert. Hier wurde u. a. auch berücksichtigt, ob es sich bei der einzelnen Gebühr um eine Wunschleistung handelt, die dementsprechend stärker erhöht wurde. Die Gebühren anlässlich einer Bestattung steigen überdurchschnittlich. Hiervon sind die Angehörigen eines Trauerfalls jedoch nur einmalig betroffen. Die Erhöhung der Grabgebühren fällt hingegen unterdurchschnittlich aus. Hiervon betroffen sind neben den Angehörigen eines Trauerfalls alle Bürger, die ein Grab auf einem städtischen Friedhof besitzen und die das Grab bis zum Ende des Kalkulationszeitraums zwischen drei und 25 Jahre verlängern möchten. Die Gebührenkalkulation (Anlage 4) sowie die Gegenüberstellung der satzungsmäßigen Gebühren bei 100 % Kostendeckung (Anlage 5) sind ebenso wie der Gebührenbericht (Anlage 6) der Sitzungsvorlage beigelegt.

Diese Sitzungsvorlage zum Gebührenbericht und zur Gebührenkalkulation wurde mit dem Finanzreferat abgestimmt und dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.

**Mehreinnahmen ca.**

**200.000 €**

*Zu Antrag Ziffer 4. Erhöhung der Gebühr für Sondertrauungen*

Nach dem Kostenverzeichnis (KVz) zum Kostengesetz (KG) sind für Trauungen außerhalb des üblichen Rahmens (außerhalb der Öffnungszeiten, an besonderen Orten) Gebühren innerhalb eines Rahmens von 20 bis 250 Euro für den über eine Standardtrauung hinausgehenden Aufwand zu erheben. Die derzeitigen Gebühren für diese sog. Trauungen an Sonderterminen sind gemäß kostenrechtlichen Vorgaben anhand der Personalkosten der Standesbeamtinnen/en und eines Aufschlags, der die besondere Bedeutung der Trauung außerhalb des üblichen Rahmens abbildet, kalkuliert. Sie liegen für ab dem 01.01.2022 stattfindende Trauungen an Sonderterminen derzeit zwischen 100 und 163 Euro pro Trauung. Hinzu kommen ggf. noch Kosten für bestimmte Orte der Trauung (Nutzungsentgelt in Höhe von 100 Euro für den Historischen Sitzungssaal im Alten Rathaus und den Barocksaal im Stadtmuseum bzw. 250 Euro für den Arzneipflanzengarten des Deutschen Medizinhistorischen Museums). Das bedeutet, dass eine Trauung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten insgesamt derzeit zwischen 100 Euro (Nachmittagstraуungen am Freitag im Trauungszimmer) und 413 Euro (Samstagstraуungen im Arzneipflanzengarten) kostet. Trauungen im Trauungszimmer im Alten Rathaus innerhalb der regulären Öffnungszeiten sind im Übrigen gebührenfrei.

Der zulässige Gebührenrahmen von 20 bis 250 Euro ist mit den genannten Gebühren von 100 bis 163 Euro (nur für die Durchführung der Trauung, ohne Nutzungsentgelt für bestimmte Orte) nicht ausgeschöpft. Die derzeit festgelegten Gebühren bewegen sich im mittleren Bereich des zulässigen Gebührenrahmens. Im Übrigen wäre eine generelle Pauschalgebühr von 250 Euro für alle Trauungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten eine Abkehr vom Prinzip der Gebührenkalkulation nach dem Ausmaß der Inanspruchnahme der Einrichtung und im Hinblick auf Art. 5 Abs. 2, 3 und Art. 6 Abs. 2 KG auch unzulässig.

Nachfolgend sind die Trauungsgebühren (ohne Nutzungsentgelte) für die einzelnen Termine bzw. Örtlichkeiten ab 01.01.2022 mit einem möglichen Erhöhungsvolumen von ca. 26 bis 33 Prozent dargestellt. Mit einer solchen Erhöhung würden sich die Gebühren überwiegend am oberen Rand der Mitte bzw. am unteren Rand des oberen Bereichs bewegen.

Altes Rathaus, Trauungszimmer, Freitagnachmittag:

jetzt: 100 Euro      nach Erhöhung: 133 Euro      (= +33 Euro bzw. +33 %)

Altes Rathaus, Trauungszimmer, Freitagabend:

jetzt: 131 Euro      nach Erhöhung: 175 Euro      (= +44 Euro bzw. +33 %)

Altes Rathaus, Trauungszimmer, Samstag:

jetzt: 121 Euro      nach Erhöhung: 161 Euro      (= +40 Euro bzw. +33 %)

Altes Rathaus, Historischer Sitzungssaal, Samstag:

jetzt: 145 Euro      nach Erhöhung: 193 Euro      (= +48 Euro bzw. +33 %)

Stadtmuseum, Barocksaal, Samstag:

jetzt: 144 Euro      nach Erhöhung: 192 Euro      (= +48 Euro bzw. +33 %)

Med. Histor. Museum, Garten, Freitag:

jetzt: 163 Euro      nach Erhöhung: 206 Euro      (= +43 Euro bzw. +26 %)

Eine noch stärkere Gebührenanhebung könnte zu einer verstärkten Wanderungsbewegung hin zu günstigeren Trauungen bzw. in andere Gemeinden mit günstigeren Gebühren führen. Hinzu kommt, dass der Zugang zu einer standesamtlichen Trauung als staatlicher Amtshandlung nicht übermäßig über deren Preis beeinflusst werden sollte. Auch Brautpaare mit schmalerem Geldbeutel sollten die Möglichkeit haben, über den regulären Standard hinaus ihre Eheschließung in einem besonderen Ambiente vornehmen zu können.

Das aktuelle Angebot des Standesamtes im Jahr 2022 sieht 172 Trauungen an Sonderterminen vor. Unterstellt, dass alle angebotenen Termine auch tatsächlich gebucht werden, sind bei der oben dargestellten Erhöhung Mehreinnahmen von insgesamt ca. 7.100 Euro jährlich zu erwarten.

**Mehreinnahmen ca. 7.100 €**

#### **Referat IV – Kultur und Bildung**

*Zu Antrag Ziffer 5. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Museen der Stadt Ingolstadt*

Die Erhöhung der Eintrittspreise ab dem 01.01.2023 für den Besuch der städtischen Museen stellt eine moderate Erhöhung für die Besucher dar, welche zu geschätzten Mehreinnahmen von 7.700 € im Jahr führen.

**Mehreinnahmen ca. 7.700 €**

*Zu Antrag Ziffer 6. Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen – hier: Mittagsverpflegung*

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat in seiner Sitzung vom 23.02.2016 die Erhöhung der Gebühren für Mittagsverpflegung von 3,00 € auf 3,30 €/Tag ab dem 01. April 2016 beschlossen. Im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird vorgeschlagen, die Gebühren der Mittagsverpflegung um 0,20 € zum Schulhalbjahr 2021/2022 (ab März 2022) auf 3,50 € zu erhöhen.

**Mehreinnahmen 30.000 €**

*Zu Antrag Ziffer 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Technikerschule der Stadt Ingolstadt*

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wird vorgeschlagen, das Schulgeld je Schuljahr an der Technikerschule sukzessiv ab dem Schuljahr 2022/23 wie folgt anzuheben:

<b>Schulgeld je Schuljahr</b>	<b>seit März 2016</b>	<b>ab dem Schuljahr 2022/23</b>
Vollzeitschüler	1.200,00 €	1.400,00 €
Teilzeitschüler	600,00 €	700,00 €

Die finanzielle Belastung für die Schülerinnen und Schüler erhöht sich für die gesamte Schulzeit um 400 €. Die Gebührenerhöhung wird sukzessive für alle neu eintretenden Voll- und Teilzeitschü-

lerinnen und -schüler ab dem Schuljahr 2022/23 eingeführt. Die Fachschülerinnen und -schüler können Leistungen nach dem BAföG oder „Meister-BAföG“ beantragen. Beim Meister-BAföG werden Leistungen zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren gewährt, davon 50 % als Zuschuss und 50 % als Darlehen.

a) Schülerzahlen der letzten Schuljahre

Schuljahr	Vollzeit	Teilzeit	Gesamt	Davon „Auswärtige“	
2017/2018	281	177	458	365	79,69 %
2018/2019	297	134	431	342	79,35 %
2019/2020	321	116	437	339	77,57 %
2020/2021	314	99	413	324	78,45 %
		Summe:	1.739	1.370	78,78 %

b) Schulgeldeinnahmen der letzten Haushaltsjahre

Haushaltsjahr	Schulgeld brutto	davon anzusetzen beim Schulaufwand = 30 %	davon gehen verloren über Gastschulbeiträge	Schulgeld netto
2018	418.780,00 €	125.634,00 €	100.123,17 €	318.656,83 €
2019	430.440,00 €	129.132,00 €	102.466,69 €	327.973,31 €
2020	426.235,00 €	127.870,50 €	99.194,74 €	327.040,26 €

Es ergibt sich eine jährliche Mehreinnahme beim Schulgeld i.H.v. 71.740 €.

Unter Berücksichtigung der Gastschulbeiträge erhöhen sich die Nettoeinnahmen jedoch nur um 52.894,84 €, da die Gastschulbeiträge sinken, wenn das Schulgeld steigt. Im Jahr 2019 betrug der Kostendeckungsgrad 71,3 %.

**Mehreinnahmen netto ca.**

**53.000 €**

*Zu Antrag Ziffer 8. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Ingolstadt*

Der Stadtrat kann mittels Beschlussfassung der Änderung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei eine Erhöhung der Benutzungsgebühren herbeiführen. Der Kostendeckungsgrad (ohne die Einnahmen aus der Schulmedienzentrale und dem Bücherbus) lag 2018 bei 7,93 %. Allerdings muss auch bei einer moderaten Gebührenerhöhung mit einem Rückgang der Nutzerzahlen gerechnet werden.

Die inhaltlichen Neuformulierungen beziehen sich auf die Änderungen aufgrund der neuen Büchereisoftware und auf Erfahrungen aus der Büchereinutzung sowie Vorschlägen des Rechnungsprüfungsamtes, die unabhängig von einer Gebührenerhöhung in die Satzung eingearbeitet werden sollten.

**Mehreinnahmen ca.**

**11.000 €**

## *Zu Antrag Ziffer 9. Änderung der Einrichtungs- und der Gebührensatzung der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule*

Die Einrichtungssatzung und die Gebührensatzung der Simon-Mayr-Sing- und Musikschule, zuletzt geändert am 21.8.2019, werden wie nachfolgend geändert:

### Kurzvortrag zur Änderung der Einrichtungssatzung:

Aufgrund der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 hat die Musikschule, um ihren Schülern und Schülerinnen während des Verbots des Präsenzunterrichts ein Unterrichtsangebot unterbreiten zu können, Online-Angebote eingeführt. Online-Angebote, vornehmlich Unterricht über eine Videoplattform, können den Präsenzunterricht in Zeiten von Schulschließungen zufriedenstellend ersetzen, sind aber dennoch kein vollwertiger Ersatz für den Präsenzunterricht. Ein gemeinsames Musizieren, ein Arbeiten am Klang und an der musikalischen Gestaltung ist nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Daher sollen Online-Angebote nicht als generelles Unterrichtsangebot eingeführt werden. Die Musikschule handelt hier gemäß den Empfehlungen des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen e.V..

Um das Vorgehen bei künftigen Verordnungen, in denen ein Präsenzunterricht untersagt wird, festzulegen, soll § 3 mit folgendem Absatz ergänzt werden:

„Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen oder behördlichen Anordnungen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer/innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die digitalen Voraussetzungen zu schaffen, dass Online-Angebote genutzt werden können.“

In § 4 wird mit einem ergänzenden Absatz die Beachtung der datenschutzrelevanten Vorschriften durch die Musikschule und die Einwilligung der Nutzer/innen hinsichtlich dieser Online-Angebote geregelt:

„Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht mittels Online-Angeboten, erteilt.“

In der der Satzung angehängten Schulordnung wird § 9 folgendermaßen ergänzt, dass die Bild- und Schallaufzeichnungen, die die Musikschule herstellen und für Dokumentationen, Unterrichtsmaterial oder die Öffentlichkeitsarbeit verwenden kann, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen werden.

### Kurzvortrag zur Änderung der Gebührensatzung:

Die Gebühren werden sowohl in Tarif I (Schüler/in, Student/innen) als auch im Tarif II um durchschnittlich 5 % erhöht. Die letzte Erhöhung wurde vor drei Jahren zum 1.9.2018 beschlossen. Der Kostendeckungsgrad lag 2018 bei 41,39 %.

Die detaillierten Änderungen sind aus den beiliegenden Anlagen 10 (zur Satzung), 11 (Synopsis zur Anlage 10), 12 (zur Gebührensatzung) und 13 (Synopsis zur Anlage 12) ersichtlich.

**Mehreinnahmen ca.**

**39.700 €**

*Zu Antrag Ziffer 10. Änderung der Richtlinie für die Volkshochschule*

Die Verwaltung schlägt eine Erhöhung der Kursgebühren (mit Ausnahme der Sprachkurse) ab 2023 um 5 % sowie eine Erhöhung der Mieten ab 2023 um 20 % vor. Der Kostendeckungsgrad lag 2018 bei 67,01 %, bei einer Berechnung ohne Gebäudekosten und VKE lag er bei 82 %.

Bei den möglichen Mehreinnahmen ist zu berücksichtigen, dass die Werte auf den Ergebnissen des Jahres 2019 basieren. Inwiefern in den nächsten Jahren der Stand der Vermietungen gehalten werden kann, ist nicht sicher, da viele Firmen an online-Veranstaltungen festhalten werden.

Die Mehreinnahmen bei den Kursgebühren können auch nur bei gleichbleibender Teilnehmerzahl erreicht werden. Die vhs Ingolstadt ist bei den Kursgebühren im Vergleich zur Region am teuersten, online-Angebote anderer vhs gewinnen an Attraktivität.

Auf die beigefügte Änderung des Richtlinien textes wird verwiesen und sie wird zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage 14); ebenso für die Gebührenerhöhung bei Vermietung von Räumlichkeiten der vhs.

**Mehreinnahmen ca. 41.000 €**

*Zu Antrag Ziffer 11. Erhöhung der Eintritts- und Abonnementpreise im Theater ab der Spielzeit 2022/2023*

Das Stadttheater musste aufgrund der Coronapandemie im Jahr 2020 und im laufenden Jahr sehr lange schließen. Eine Erhöhung der Theaterpreise sollte aus diesem Grunde frühestens zur Spielzeit 2022/2023 in Betracht gezogen werden. Die Gesamtsumme der möglichen Mehreinnahmen bezieht sich auf den Zeitraum September 2022 bis Dezember 2023. Die Eintrittspreise wurden zuletzt im Jahr 2018 geändert (V0177/18). Der Kostendeckungsgrad lag 2018 bei 32,82 %. Der Gesamtanteil der Einnahmen beinhaltet einen Staatszuschuss von 2,4 Mio. €, das entspricht rund 15,21 % im Verhältnis zu den Ausgaben.

Die Veränderungen in der Preisstruktur sind der in der Anlage 15 beigefügten Übersicht zur Entscheidung durch den Stadtrat zu entnehmen.

**Mehreinnahmen ca. 94.500 €**

Durch den Verkauf von Tickets bei bisher kostenfreien Veranstaltungen des Stadttheaters wie z.B. Spielzeitcocktail oder Kinderfest können ab der Spielzeit 2022/2023 zusätzliche Einnahmen generiert werden.

**Mehreinnahmen ca. 5 - 10.000 €**

*Zu Antrag Ziffer 12. Erhöhung der Mietpreise für den Festsaal und für die Foyers im Stadttheater Ingolstadt ab der Spielzeit 2022/2023*

Der Festsaalbetrieb musste aufgrund der Coronapandemie im Jahr 2020 und im laufenden Jahr sehr lange schließen. Eine Erhöhung der Preise für die Anmietung des Festsaales im Stadttheater sollte aus diesem Grunde frühestens zur Spielzeit 2022/2023 in Betracht gezogen werden.

Die Mehreinnahmen errechnen sich nach individuellem Nutzungsumfang. Die Veränderungen in der Preisstruktur sind der in der Anlage 16 beigefügten Übersicht zur Entscheidung durch den Stadtrat zu entnehmen.

## **Mehreinnahmen**

**nicht bezifferbar**

*Zu Antrag Ziffer 13. Erhöhung der Verkaufspreise für Tickets von Veranstaltungen des Kulturamtes*

Infolge der Auswirkungen der Coronapandemie ist eine Anhebung der Ticketpreise für den Besuch von Veranstaltungen des Kulturamtes frühestens ab dem Haushaltsjahr 2023 zu empfehlen. Im kommenden Jahr muss noch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit Einschränkungen im Veranstaltungsbereich, welche sich vermutlich auf die Anzahl der zugelassenen Besucher auswirken, gerechnet werden.

Dennoch wird eine moderate Anhebung der Ticketpreise je nach Besucher- und Konsumverhalten als unkritisch gesehen.

**Mehreinnahmen ca.**

**25.000 €**

*Zu Antrag Ziffer 14. Erhöhung des Mietzinses für die kurzfristige Anmietung Ingolstädter Kulturstätten*

Ab dem kommenden Jahr kann bei Vermietungen im Businessbereich langsam mit einer Erholung gerechnet werden. Einige private Feiern (Hochzeiten, Geburtstage) wurden in das nächste Jahr verschoben. Insofern kann bei einer Anhebung des Mietzinses für die städtischen Kulturstätten (Halle neun, Neue Welt, Exerzierhaus) um 10 % mit der Mehreinnahme von 15.000 € gerechnet werden.

**Mehreinnahme ca.**

**15.000 €**

## **Referat VI – Hoch- und Tiefbau**

*Zu Antrag Ziffer 15. Änderung von Tiefbaumaßnahmen*

Zu 15.1. Verschiebung Ortsumgehung Etting 1. BA auf 2026 ff.

Der vierstreifige Ausbau des 1. Bauabschnittes der OU Etting, der von der Einmündung der Ortsumfahrung Gaimersheim in die OU Etting bis zur Einmündung Schneller Weg bei Audi verläuft, kann so lang zurückgestellt werden, bis der Landkreis Eichstätt den vierstreifigen Ausbau der EI 43 und das Staatliche Bauamt den vierstreifigen Ausbau der ST 2335 bis zur Autobahnausfahrt Lenting vornehmen. Dies ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

**Minderausgaben bis 2027 ca.**

**5,5 Mio. €**

*Zu 15.2. Änderung der Bauausführung beim Ausbau der Fußgängerzone*

Der Ausbau der Fußgängerzone vom Paradeplatz bis zur Luftgasse wurde nach Durchführung eines Planungswettbewerbs vom Stadtrat am 27.07.2017 mit der Projektgenehmigung V0479/17/1 beschlossen. Der Beschluss beinhaltete die vollständige Ausführung in gebundener Bauweise.

Einsparungen sind möglich, wenn abweichend von diesem Beschluss folgendermaßen gebaut wird:

Ausbau des 3. Bauabschnittes der Ludwigstraße von der Mauthstraße bis zum Schliffelmarkt in ungebundener Bauweise.

→ Einsparungen von ca. 300.000,- Euro

Ausbau der Theresienstraße wird zurückgestellt, z. B. bis 2025.

→ Unter Berücksichtigung der jährlichen Kostensteigerungen (3,5 %/a) könnten bis 2025 ca. 2,75 Mio Euro eingespart werden.

Der Schliffelmarkt sollte aufgrund der hohen Verkehrsbelastung (Haupttroute der INVG in Nord-Süd-Richtung) weiterhin in gebundener Bauweise hergestellt werden.

**Minderausgaben bis 2025 ca.**

**3 Mio. €**

## **Referat VII – Stadtentwicklung und Baurecht**

*Zu Antrag Ziffer 16. Erhöhung der Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen und Parkausnahme-genehmigungen*

Im Bereich des Verkehrswesens sollen 2022 bzw. 2023 die Gebühren für verkehrsrechtliche Anordnungen und Parkausnahmegenehmigungen erhöht werden, so dass bis zu 20.000 Euro Mehreinnahmen zu erwarten sind. Die moderaten Gebührenerhöhungen bewegen sich im gesetzlichen Rahmen, Satzungsänderungen sind hierfür nicht erforderlich.

**Mehreinnahmen ca.**

**20.000 €**

### **Zu Antrag Ziffer 17. Nachrichtlich Stärkungsbeiträge der Beteiligungsunternehmen:**

1. *IFG AöR - Beschluss des Verwaltungsrates am 19.07.2021:*

Die IFG wird beauftragt, Mietpreiserhöhungen zu verhandeln.

**Mehreinnahmen ca.**

**226.000 €**

2. *Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH – Beschluss Aufsichtsrat am 23.07.2021*

Beauftragung der Geschäftsführung zu Anpassungen und Neuordnungen im Liniennetz, Nutzung der Digitalisierung, Fortentwicklung der Situationsanalyse und Fokussierung der Sicherheitsmaßnahmen.

**Mehreinnahmen ca.**

**250.000 €**

3. *SWI Freizeitanlagen GmbH – Beschluss Aufsichtsrat am 14.07.2021*

Die Geschäftsführung wurde beauftragt, Kosteneinsparungsmaßnahmen von TEUR 48 bei der Vermarktung und dem Leistungsangebot umzusetzen.

Zudem soll regelmäßig eine kostenorientierte Anpassung der Eintrittspreise mit Mehreinnahmen von rund TEUR 30 p.a. erfolgen.

**Minderausgaben ca. 48.000 €**  
**Mehreinnahmen ca. 30.000 €**

Die Summe der voraussichtlichen Veränderungen kann bei Beschlussfassung wie vorgeschlagen und unterstellter gleichbleibender Inanspruchnahme der städtischen Leistungen wie folgt beziffert werden:

<b>Mehreinnahmen/ Minderausgaben</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024/2025</b>	<b>Summe Ent- lastung HH</b>
Mehreinnahmen	4,13 Mio. €	4,88 Mio. €	5,93 Mio. €* 5,93 Mio. €	
Minderausgaben		0,05 Mio. €	8,55 Mio. €	
Mehrausgaben	./. 0,48 Mio. €	./. 0,59 Mio. €	./. 0,17 Mio. €	
<b>Σ</b>	<b>3,65 Mio. €</b>	<b>4,34 Mio. €</b>	<b>14,31 Mio. €</b>	<b>22,3 Mio. €</b>

\*Einnahmen Grundsteuer B ab 2025 wegen Grundsteuerreform nicht bezifferbar

### **Anlagen 1-16**